

## Zusatzbedingungen für die Lieferung von Hochspannungskomponenten 10/2010

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Zusatzbedingungen für die Lieferung von Hochspannungskomponenten gelten – ergänzend zu der bei Vertragsschluss gültigen Fassung der Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) – für Bestellungen der Amprion GmbH – nachstehend „Amprion“ genannt – für folgende Hochspannungskomponenten sowie deren Zubehör und Leistungen:

- 1.1. Transformatoren  $\geq 1$  MVA und Sondertransformatoren
- 1.2. Drosselspulen und Erdschlusslöschspulen
- 1.3. Hochspannungsgeräte (Leistungs-, Last-, Trenn-, Erdungsschalter, Messwandler, Überspannungsableiter) und gasisolierte Hochspannungsschaltanlagen (GIS)

### 2. Ergänzende Regelwerke

Ergänzend zu den vorliegenden Zusatzbedingungen gelten nachrangig folgende Bedingungen – in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung – in der angegebenen Reihenfolge:

- 2.1. Richtlinien für Transformatoren und Hochspannungsgeräte
- 2.2. Technische Spezifikation für Isolierflüssigkeiten zur Verwendung in Transformatoren
- 2.3. Technische Spezifikation für Schalldämmeinrichtungen

### 3. Begrifflichkeiten

Soweit in den vorliegenden Zusatzbedingungen der Begriff „Einheit“ verwendet wird, ist darunter folgender Lieferumfang zu verstehen:

- 3.1. Drehstrom-Transformatoren, Transformator-Pol
- 3.2. Drosselspule, Erdschlusslöschspule, Sondertransformator
- 3.3. Hochspannungsgerät
- 3.4. Gasisolierte Hochspannungsschaltanlage (komplette Anlage)

### 4. Auftragsbestätigung

Mit der Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer Amprion die Fertigungsnummer/n einschließlich Baujahr zu nennen und die Fertigungspläne zu übersenden. Nach Auftragserteilung wird die endgültige Ausführung der in Auftrag gegebenen Hochspannungskomponente mit der Baufreigabe festgelegt. Die Inhalte der Baufreigabe sind in den Richtlinien und Spezifikationen festgelegt. Die Baufreigabe ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig zu veranlassen, dass Ausführungsanpassungen in die Fertigung einfließen können, ohne die vereinbarten Liefertermine zu gefährden. Die Baufreigabe wird durch Amprion schriftlich erteilt.

Stellt sich bei der Baufreigabe auf Grund der vom Auftragnehmer erbrachten Planungsleistungen heraus, dass dieser die ihm in Auftrag gegebenen Hochspannungskomponenten nicht herstellen bzw. liefern kann, werden die vom Auftragnehmer erbrachten Planungsleistungen von Amprion nicht vergütet. In diesem Fall steht Amprion das Recht zu, von dem Vertrag zurückzutreten. Dem Auftragnehmer stehen keinerlei Ansprüche (insbesondere Vergütung von Schadenersatz) gegenüber Amprion zu.

Bei Verzögerungen bezüglich der Baufreigabe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden die vereinbarten Liefertermine angemessen angepasst.

### 5. Zahlungseinbehalt bei fehlenden technischen Unterlagen

Das Fehlen der technischen Unterlagen berechtigt Amprion, mindestens 10% des Gesamtbestellwertes zurückzubehalten.

### 6. Qualitätssicherung und Fertigungsaudit

Der Auftragnehmer hat Amprion über sein Qualitätssicherungssystem Auskunft zu erteilen. Während der Herstellung der in Auftrag gegebenen Hochspannungskomponenten und deren Zubehör ist Amprion jederzeit nach vorheriger Absprache berechtigt, die Fertigung der entsprechenden Teile durch eigene Mitarbeiter oder neutrale Sachverständige zu überprüfen. Der Auftragnehmer gestattet den insoweit beauftragten Personen zur Ausübung dieses Rechts den Zutritt zu den Fertigungsstätten. Der Auftragnehmer steht zudem für Rückfragen im Zusammenhang mit der Fertigung der Teile zur Verfügung.

## 7. Technische Abnahme

Die technische Abnahme stellt keine Abnahme i.S.d. Ziffer 6. der EZB der Amprion bzw. § 640 BGB dar. Die technische Abnahme dient nur der Freigabe der hergestellten Hochspannungskomponenten zur Auslieferung. Der Auftragnehmer hat gegenüber Amprion unverzüglich nach Fertigstellung – rechtzeitig vor dem in der Bestellung festgesetzten Liefertermin – schriftlich mitzuteilen, dass die von ihm gefertigten Hochspannungskomponenten zur technischen Abnahme bereit sind. Diese Meldung muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Nummer und Datum der Bestellung
- Position der Bestellung
- Komponenten- und Anlagenbezeichnung
- Datei-Typ
- Stückzahl
- Baujahr/Fertigungsnummer

Die technische Abnahme der Hochspannungskomponenten erfolgt durch Unterzeichnung eines technischen Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer und Amprion. Die technische Abnahme kann durch eine einfache Erklärung zur Lieferfreigabe seitens Amprion ersetzt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei Lieferung von Teilmengen.

## 8. Beistellung von Materialien, Verwahrung von Hochspannungskomponenten

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Amprion berechtigt, dem Auftragnehmer beigestellte Teile in unmittelbarem Besitz zu nehmen oder sie auf Kosten des Auftragnehmers an anderer Stelle zu lagern.

Für den Fall, dass die Auslieferung entgegen den vertraglichen Regelungen erst nach dem vereinbarten Liefertermin erfolgen soll und daher die technisch bereits abgenommenen Hochspannungskomponenten vom Auftragnehmer verwahrt werden, wird die für die Fälligkeit der Zahlung erforderliche Abnahme der Hochspannungskomponenten durch die schriftliche Aufforderung zur Verwahrung ersetzt. Auch während der Verwahrungszeit haftet der Auftragnehmer für die Entwendung, Zerstörung, Beschädigung oder eine sonstige Beeinträchtigung der Hochspannungskomponenten, soweit dieser nicht nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft.

## 9. Lieferschein

Als Warenbegleitpapier ist für jeden Transport ein Lieferschein auszustellen. Dieser soll die Daten gemäß Nummer 7. der vorliegenden Zusatzbedingungen, das Versanddatum und die Versandanschrift enthalten. Zusätzlich ist ein Lieferschein an Amprion zu senden.

## 10. Transport

Sofern vereinbart ist, dass Amprion oder deren Beauftragte die fertig gestellten und abgenommenen Hochspannungskomponenten beim Auftragnehmer abholen, erfolgt die Beförderung auf Gefahr von Amprion mit von dieser zu stellenden Transportmitteln. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Verpackung und transportsichere Verladung zu sorgen.

## 11. Mängelhaftung

(1) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Amprion ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Verjährungsfrist von 24 Monaten, beginnend mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Lieferung/Leistung, längstens jedoch 30 Monate nach Versandbereitmeldung. Bei Transformatoren und Spulen beträgt die Gewährleistung abweichend von dieser Regelung 30 Monate, längstens jedoch 36 Monate nach Versandbereitmeldung.

Die vorstehend beschriebene Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund Vertrag oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mängelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten.

(2) Wird von Amprion ein die Vermutung eines Serienfehlers nahe liegender und den Betrieb gefährdender oder die Verwendungsmöglichkeit erheblich beeinträchtigender Mangel gerügt (z.B. Konstruktionsfehler, fehlerhafte Materialauswahl oder Montage), hat der Auftragnehmer hinsichtlich aller bisher gelieferten Einheiten gleicher Bauart Gewähr zu leisten, vorausgesetzt, dass sich die vorgenannte Vermutung eines Serienfehlers als zutreffend erweist.

(3) Der Lauf der Verjährungsfrist ist für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt. Als Beginn der Nachbesserungsarbeiten gilt der Tag des Zugangs der Mitteilung an den Auftragnehmer, dass Nachbesserungen vorzunehmen sind. Die Hemmung endet erst mit der schriftlichen Bestätigung Amprions, dass die Nachbesserungsarbeiten beendet sind. Der Auftragnehmer hat Amprion nach Abschluss der von ihm durchgeführten Mängelbeseitigungsarbeiten schriftlich hierüber zu informieren.

## 12. Minderung bei Nichteinhaltung der spezifizierten technischen Daten

Sollte bei Nichteinhaltung der technisch spezifizierten Daten trotzdem eine Lieferfreigabe erfolgen, so berechnet sich die Preisminderung wie folgt:

Für Transformatoren und Spulen gem. Ziffer 12. der EZB:

- Werden die vertraglich vereinbarten Leerlauf- oder Kurzschlussverluste über die nach VDE 0532 festgelegten Toleranzen hinaus überschritten, so ist zusätzlich je kW höheren Verlust der in der Bestellung angegebene Bewertungssatz für Leerlauf- bzw. Kurzschlussverluste vom auf die Einheit bezogenen Bestellpreis abzuziehen.
- Wird der maximale Schalleistungspegel überschritten, so erfolgt eine Minderung des auf die Einheit bezogenen Bestellpreises bis zur Höhe der Kosten für ein ggf. zu erstellendes stationäres Dämmhaus entsprechend den technischen Spezifikationen für Schalldämmeinrichtungen.

- Bei Leistungsminderung wird je 1% geringerer Leistung eine Minderung des Preises der Einheit um 2% vorgenommen; werden Transformatorpole geliefert, wird die Preisminderung von dem für den gesamten Trafo veranschlagten Preis in Abzug gebracht. Pro Abweichung von 1/100 von der vereinbarten Bemessungskurzschlussspannung werden 0,2% des auf die Einheit bezogenen Bestellpreises in Abzug gebracht.

Für Leistungsschalter gem. Ziffer 12. der EZB:

- Bewältigt ein Leistungsschalter seinen vereinbarten Nenn-Kurzschlussausschaltstrom unter den in den technischen Spezifikationen festgelegten Prüfbedingungen nicht, so dient als Basis für die Berechnung die Minderung des nachgewiesenen Ausschaltstroms. Für jede 10% Minderung werden 10% Minderung des Leistungsschalterpreises festgesetzt. Die festgestellten prozentualen Minderungen des Ausschaltstromes werden dabei auf jeweils volle Dekaden aufgerundet.
- Soweit die übrigen Lieferungen und Leistungen der Komponenten nicht der Ausführung entsprechen, wie in der Baufreigabe beschrieben, richtet sich das Recht der Minderung des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **13. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.